

Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus  
Zentraler Rechtsdienst RD 2  
Stubenring 1  
1010 Wien

| Ihr Zeichen                    | Unser Zeichen   | Bearbeiter/in    | Tel      | Fax      | Datum      |
|--------------------------------|-----------------|------------------|----------|----------|------------|
| BMNT-                          | WP-GSt/Si/Sc/Ni | Iris Strutzmann  | DW 12167 | DW 12532 | 10.10.2018 |
| LE.4.3.1/<br>0010-RD<br>2/2018 |                 | Christa Schlager | DW 12430 |          |            |

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung o.g. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dieser Novelle soll die derzeit eigenständige Bundesanstalt für Bergbauernfragen mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft zusammengeführt werden und zukünftig als „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen“ bezeichnet werden. Begründet wird diese Zusammenlegung mit der Reorganisation des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und der damit verbundenen grundlegenden Änderung der Verwaltungsorganisation.

Die mit dieser Novelle geplante Zusammenführung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist aus Sicht der BAK aufgrund der hohen Bedeutung der Berglandwirtschaft in Österreich nicht zielführend. In Österreich sind rund 70 Prozent der Katasterflächen Berggebiete, im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind es rund 50 Prozent. Die überwiegend kleinstrukturierte Landwirtschaft in den Berggebieten hat eine große regionale, soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung (Biolandwirtschaft, Landschaftspflege, Tourismus).

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat international nicht nur einen hervorragenden Ruf, sie wickelte auch zahlreiche EU-Projekte ab, die wesentlich zum wissenschaftlichen Diskurs zu Lösungsansätzen für die Probleme in Berggebieten beitrug.

Eine Zusammenlegung bzw. Eingliederung birgt die Gefahr, dass zukünftig, Forschungsfragen zu sozialökonomischen und gesellschaftspolitischen Themen des ländlichen Raumes nicht ausreichend beforscht und Fragen zur Bergbauernwirtschaft vorrangig unter rein ökonomischen Aspekten betrachtet werden.

Eine ausreichende wissenschaftliche Aufarbeitung von sozioökonomischer und umweltbezogener Fragen ist insgesamt für den ländlichen Raum von Bedeutung, da nicht nur die Land- und Forstwirtschaft betroffen ist, sondern auch die damit verbundenen Effekten für die Umwelt und die Bevölkerung des ländlichen Raums. Durch den Klimawandel wird dieser Forschungsbereich an Bedeutung gewinnen, sodass der dafür notwendige Rahmen jedenfalls sichergestellt werden muss.

Ein wesentliches Erfolgskriterium einer Zusammenlegung wäre das Vorliegen einer strategischen Zielausrichtung abseits der Auflösung von funktionierenden Einheiten. Diese lässt sich aus dem vorliegenden Gesetzestext und den Erläuterungen allerdings nicht erkennen.

Die in der Begründung im Entwurf vorgebrachte Argumentation, dass durch die Zusammenlegung „allfällige Überschneidungen in den Aufgaben- und Fragestellungen ausgeschlossen werden“, erscheint nicht plausibel. Eine Koordinierung der beiden Anstalten kann am gemeinsamen Standort auch ohne Zusammenlegung funktionieren.

Das Fehlen einer strategischen Zielsetzung lässt jedenfalls Zweifel aufkommen, dass hier Synergien erzielt werden können, die nicht auch durch fachliche Zusammenarbeit erreicht werden.

Die BAK ersucht daher, die §§ 16 und 19 in ihrer derzeitigen Form zu belassen, um die Eigenständigkeit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen weiterhin zu ermöglichen.

Sollte es trotzdem zur Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten kommen, ersucht die BAK, die Forschungsbereiche der Bundesanstalt für Bergbauernfragen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und dafür auch die nötige Budget- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. Die BAK weist weiters darauf hin, dass die Einbindung der Belegschaft ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ein Gelingen der Zusammenführung ist.

Weiters ersucht die BAK um Berücksichtigung des folgenden Aspektes:

Bei der Zusammenlegung der Österreichischen Bundesgärten mit der Höheren Bundeslehranstalt Schönbrunn wurde darauf geachtet, die Struktur des Betriebsrates in den Österreichischen Bundesgärten beizubehalten, der die betroffenen KollegInnen seit Jahren vertritt. Die vorgesehene Streichung des § 22 (7) bedeutet die Auflösung des gewählten und seit Jahren seine Funktion ausfüllenden Betriebsrates der Österreichischen Bundesgärten. Aus Sicht der BAK ist im Interesse der ArbeitnehmerInnen die Kontinuität der Arbeit des Betriebsrates zu gewährleisten und abzusichern. Die BAK spricht sich daher gegen die Streichung dieses Paragraphen aus.

Die BAK ersucht, ihre Einwände bei der Novelle zu berücksichtigen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.